

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Klein-Winternheim
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 27.08.2024

in der Fassung vom 11.06.2025

- Lesefassung -

Der Ortsgemeinderat Klein-Winternheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2025 in der Fassung vom 11.06.2025 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ältestenrat	3
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 11 Jugendvertretung	7
§ 12 Seniorenbeirat	7
§ 13 Aufwandsentschädigung für Beauftragte/n Bauhof	7
§ 14 Kommunalen Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	7
§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Klein-Winternheim unter der Adresse „www.klein-winternheim.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Klein-Winternheim bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach §1 Abs.1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus der Ortsgemeinde befindet, öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Gemeinderates berät. Das Nähere, wie die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeit bestimmen die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Klein-Winternheim.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss

3. Ausschuss für Soziales, Kultur, Tourismus und dörfliches Leben
4. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft, Gewerbe und Mobilität
5. Ausschuss für Kommunikation, Vereine, Ehrenamt und Sport

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Den Ausschüssen müssen mindestens 5 Ratsmitglieder angehören.

Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 1.000 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 1.000 Euro.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

(4) Dem Bauausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen, sofern nicht wesentliche Belange der Ortsgemeinde tangiert sind.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Gewährung von Zuwendungen / Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einem Betrag von 100 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.

5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.
8. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittsatzes von 15 Euro, der zum jeweiligen Jahresende in Höhe von 180 Euro ausgezahlt wird.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages wie er für eine Sitzung gewährt würde erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (6) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat

und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.

(2) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Absatz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie den Besprechungen des Ortsbürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Absatz 4 und 5 sowie § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11**Jugendvertretung**

Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Klein-Winternheim“.

§ 12**Seniorenbeirat**

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Klein-Winternheim zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 13**Aufwandsentschädigung für Beauftragte/n Bauhof**

- (1) Der Ortsgemeinderat wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für den Bauhof. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet wird vom Ortsgemeinderat festgelegt.
- (2) Der Beauftragte / die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
- (3) § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 14**Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Ortsgemeinderat wählt eine/einen kommunalen Beauftragten für die Belange Menschen mit Behinderung. Das Aufgabengebiet wird vom Ortsgemeinderat festgelegt.
- (2) Die/Der kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 15**Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Zeit für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. der monatlichen Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
- (2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2019 außer Kraft.

Klein-Winternheim, den 27.08.2024

Oliver Saling
Ortsbürgermeister